

97. Ist in Bayern der Fuchs auch außerhalb des Gebietes des bayerischen Landrechtes, insbesondere im Gebiete des gemeinen Rechtes als jagdbares Tier anzusehen?

St.G.B. §§. 292—294.

I. Straffenat. Urtr. v. 24. Juni 1889 g. D. Rep. 1374/89.

I. Landgericht Fürth.

Verwerfung der Revision des Angeklagten.

Aus den Gründen:

Die Revision rügt zunächst, daß Angeklagter mit Unrecht wegen Jagens auf einen Fuchs des Vergehens der unbefugten Jagdausübung schuldig befunden worden sei, weil der Fuchs in Bayern — außer im Gebiete des bayerischen Landrechtes — und insbesondere im Gebiete des am Thortorte geltenden gemeinen Rechtes nicht zu den jagdbaren Tieren gehöre.

Der Angeklagte ist nun zwar nicht speziell wegen Jagens auf einen Fuchs, sondern wegen verschiedener Akte unbefugter Jagdaus-

übung, insbesondere auch auf Hasen, welche sämtlichen Akte als ein gewerksmäßiges Jagdvergehen angesehen wurden, verurteilt. Da sich jedoch immerhin unter diesen wiederholten Eingriffen in fremdes Jagdrecht einer befindet, dessen Objekt ein Fuchs war, und da nicht unbedingt ausgeschlossen ist, daß der Wegfall dieser einen Handlung die Entscheidung beeinflussen könnte, so war der erhobene Einwand näher zu prüfen. Derselbe erweist sich jedoch als verfehlt.

Allerdings bestimmt sich, wie auch das Reichsgericht in zahlreichen Entscheidungen anerkannt hat, die Frage, ob ein Tier zu den jagdbaren gehöre, nach den Landesgesetzen.

Vgl. Urteil vom 1. Oktober 1881, Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 5 S. 85; Urtr. vom 22. Februar 1883, a. a. D. Bd. 8 S. 71; Urteil vom 11. Juni 1883, a. a. D. Bd. 8 S. 378; Urteil vom 4. November 1884, a. a. D. Bd. 11 S. 192.

Allein nach diesen gehört, wie der erste Richter mit Recht angenommen hat, in Bayern der Fuchs zu den jagdbaren Tieren. Daß ihn das bayerische Landrecht ausdrücklich als jagdbar behandelt und zur „niedereren Jagdbarkeit“ rechnet, bestreitet die Revision selbst nicht, und ergiebt sich dies auch klar aus den einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzbuches (I. II Kap. 1 §. 7 mit Anm. Nr. 2 litt. b. c, I. II Kap. 3 §. 3 mit Anm. Nr. 1. 3 litt. a).

Das gemeine Recht enthält allerdings eine ausdrückliche Bestimmung nicht, allein, wie schon ein Urteil des vormaligen bayerischen obersten Gerichtshofes vom 6. Dezember 1879,

Entsch. desselben Bd. 9 S. 471,

konstatiert, hat sich auch außerhalb der Territorien des bayerischen und preussischen Landrechtes in den sonstigen bayerischen Rechtsgebieten ein Herkommen gebildet, welches mit den im Gebiete des bayerischen Landrechtes herrschenden Grundsätzen übereinstimmt, und nach welchem alle nutzbaren wilden Säugetiere und Vögel als jagdbar erachtet und auch die Füchse dem jagdbaren Wilde beigezählt werden. Dieses Herkommen hatte übrigens auch in der positiven bayerischen Gesetzgebung wenigstens indirekten Ausdruck gefunden, indem das Gesetz vom 25. Juli 1850, betreffend die Bestrafung der Jagdfrevel, gleich Art. 2 des früheren Gesetzes vom 10. November 1848 in Art. 1 Abs. 2 bestimmte, „daß die Tötung oder Verletzung eines Raubtieres in einem Hause, Hofraume oder Hausgarten nicht als Jagdfrevel betrachter“

werde. Aus den Verhandlungen der Gesetzgebungsausschüsse zu jenem Art. 2 ergibt sich, daß der Gesetzgeber für notwendig erachtete, ein Mittel an die Hand zu geben, um sich gegen Angriffe solcher Raubtiere, welche sich bis an die menschlichen Wohnungen wagen und dort die häusliche Sicherheit, insbesondere die Haustiere bedrohen, in wirksamer Weise schützen zu können, und es wurde hierbei ausdrücklich hervorgehoben, daß es dem Landmanne gestattet sein müsse, einen Fuchs oder ein ähnliches Raubtier, welches öfter in Hofräumen oder ländlichen Gebäuden Beute macht, zu erlegen, um sich gegen fortgesetzte Schadenszufügungen zu sichern.

Vgl. Verhandl. des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Reichsräte von 1848, Protokolle Bd. 4 S. 127.

Der Statuierung der Ausnahme, daß die Tötung von Füchsen in Häusern, Hofräumen und Hausgärten nicht als Jagdfrevel bestraft werden solle, bedurfte es aber nur unter der Voraussetzung, daß diese Tötung an und für sich und abgesehen von dem erwähnten Falle des häuslichen Schutzes als Jagdfrevel zu erachten sei. Die Beschränkung der Ausnahme auf das Haus und seine nächste Umgebung ergibt die Strafbarkeit des Jagens auf solche Raubtiere in Wald und Feld und ihre notwendig vom Gesetzgeber als vorhanden unterstellte Voraussetzung — der Jagdbarkeit der betreffenden Raubtiere. Das Gesetz vom 10. November 1848 ist nun allerdings durch das spätere in diesem Punkte übereinstimmende Gesetz vom 25. Juli 1850 und dieses letztere durch Art. 2 Ziff. 10 des bayerischen Einführungsgesetzes vom 26. Dezember 1871 zum Reichsstrafgesetzbuche aufgehoben, weil angenommen wurde, daß das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich in den §§. 292—295. 368 Ziff. 10, 11 Bestimmungen enthalte, welche fortan die ausschließliche Norm für diese Materie auch im ganzen Umfange des Königreiches Bayern zu bilden haben. Allein bezüglich der der Landesgesetzgebung überlassenen Voraussetzungen der Strafbarkeit, insbesondere der Bestimmung der Jagdbarkeit der einzelnen Tiergattungen hat das Strafgesetzbuch, wie erwähnt, nichts geändert, und diese Voraussetzungen bleiben daher dieselben, wie sie dem früheren, nun aufgehobenen Landesstrafrechte zu Grunde lagen. Da nun, wie erörtert, die bayerische Jagdgesetzgebung den Fuchs als jagdbares Tier ansah, ergibt sich aus dem inzwischen erfolgten Inkrafttreten des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich kein Anlaß, von dieser Auffassung abzugehen.